

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über das Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Marktgemeinde Tussenhausen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Marktgemeinde Tussenhausen folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Überführungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlaßt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- | | | |
|---|----------|---|
| (1) Die Grabgebühren betragen für | | |
| a) ein Einzelgrab mit zwei Bestattungsmöglichkeiten | 390,00 | € |
| b) ein Familiengrab | | |
| mit vier Bestattungsmöglichkeiten | 540,-- | € |
| mit sechs Bestattungsmöglichkeiten | 810,-- | € |
| mit acht Bestattungsmöglichkeiten | 1.080,00 | € |
| c) eine Urnennische | 120,-- | € |
- (2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b ist eine Nutzungsdauer von 30 Jahren, mit den Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe c ist eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgegolten.
- (3) Verlängert sich die Nutzungsdauer eines Grabes durch eine spätere Belegung bedingt durch die Ruhefrist über den Zeitraum nach Abs. 2 hinaus, so beträgt die Grabgebühr hierfür für jedes zusätzliche Nutzungsjahr 1/30 der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a und b und 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c.
- (4) Erfolgt bei Einzel- und Familiengräbern innerhalb der Ruhefrist/Benutzungsdauer keine bzw. keine weitere Belegung, kann die Benutzungsdauer um weitere 10 Jahre oder um 30 Jahre verlängert werden. Bei den Urnennischen kann die Benutzungsdauer um weitere 10 Jahre oder um 15 Jahre verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | | |
|---|--------|---|
| (1) Die Gebühren während der Beerdigung betragen | 100,-- | € |
| (2) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) betragen für sämtliche in § 4 erwähnten Gräber | 580,-- | € |
| (3) Die Gebühr für die Erdbestattung einer Urne beträgt | 140,-- | € |
| (4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische beträgt | 75,-- | € |
| (5) Die Gebühr für die Benützung und Reinigung des Leichenhauses beträgt | 100,-- | € |
| (6) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt je angefangenen Tag | 80,-- | € |
| (7) Die Gebühren für die Dienstleistungen, die von der Marktgemeinde durchgeführt werden, betragen je Grabstelle im Kalenderjahr | 56,-- | € |
| (8) Die Gebühren für die Dienstleistungen, die von der Marktgemeinde durchgeführt werden, betragen je Urnennische im Kalenderjahr | 37,-- | € |

§ 6**Sonstige Gebühren**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben;
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes | 5,-- € |
| 2. für Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 270,-- € |
| 3. für Ausgrabung und Umbettung einer Urne | 100,-- € |
| 4. für Leichenöffnungen | |
| a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus | 50,-- € |
| b) sonstige Dienstleistungen je Person und je angefangene Stunde | 27,-- € |
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 der Gebührensatzung treten am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2004 außer Kraft.

Tussenhausen, den 28.02.2012

Johannes Ruf

1. Bürgermeister